

Ausfertigung

65 C 271/07

Verkündet am: 04.09.2009

Greve, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



Amtsgeschäftsbereich Pinneberg

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Quickborn GmbH,
Pinneberger Str. 2, 25451 Quickborn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:



gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwältin Simone Heyers
Lohe 10 a, 25436 Uetersen
AZ: 06/09

hat das Amtsgeschäftsbereich Pinneberg
durch den Richter am Amtsgeschäftsbereich Sendel
auf die mündliche Verhandlung vom 5.6.2009

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 314,98 Euro zu zahlen.
- II. Die Kosten tragen die Klägerin zu 64 %, die Beklagte zu 36 %.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf 1.076,41 Euro festgesetzt.

Entscheidungsgründe

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet.)

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines Restbetrages von 314,98 € aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Versorgungsvertrages bezogen auf die Lieferung von Strom, Gas, Wasser und die Entsorgung von Abwasser für die Jahre 2006 bis 2008 zu.

Der Bezug der Leistungen der Klägerin ist zwischen den Parteien unstrittig. Unstrittig ist auch die Höhe des Entgeltes für Strom, Wasser und Abwasser. Lediglich hinsichtlich des Gasarbeitspreises gibt es Differenzen.

Soweit die Klägerin Arbeitspreis für Gas gegenüber der Beklagten geltend macht, steht ihr dieser Anspruch nur zum Teil zu. Die vom 1.4.2006 bis 31.12.2008 in Rechnung gestellten Arbeitspreise sind nicht wirksam vereinbart worden, weil die einseitigen Preiserhöhungen nicht der Billigkeit entsprechen.

1. Berechtigung zur Preiserhöhung

Die Klägerin war gemäß § 4 AVBGasV berechtigt aufgrund eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes die Gaspreise anzupassen (vgl. Urteil des Bundesgerichtshof vom 13.6.2007; VIII ZR 36/06, zitiert nach Juris, dort Rz 13). Ein Sondervertragsverhältnis liegt hier nicht vor, so dass die AVBGasV als gesetzliche Norm unmittelbare Anwendbarkeit findet.

2. Maßstab der Billigkeitsprüfung

Voraussetzung ist aber, dass eine einseitige Leistungsbestimmung der Billigkeit gemäß § 315 BGB entspricht.

a. Die Billigkeit ergibt sich hier nicht bereits daraus, dass am Markt Konkurrenten aufgetreten sind, die den Abschluss eines Gasversorgungsvertrages Kunden in Aussicht stellen. Anders wäre dies möglicherweise zu beurteilen, wenn Konkurrenten mit Sicherheit in dem relevanten Zeitraum auch Gaslieferungen aufnehmen würden. Hierzu hat aber die Klägerin nicht hinreichend konkret vorgetragen. Insbesondere ist der Verweis auf im Jahr 2007 oder 2008 in den Wettbewerb eingetretenen Konkurrenzunternehmen nicht zu entnehmen, ob und wann diese eine Lieferung auch für die Beklagte bereit gestellt hätten. Hierauf hat das Gericht auch gemäß § 139 ZPO in seinem Beschluss vom 17.04.2009 hingewiesen.

b. Grundsätzlich entspricht der Billigkeit aber jede Anpassung des Gasversorgungsunternehmens, wenn sie lediglich veränderte Bezugspreise an den Kunden weitergibt, die nicht durch Einsparungen bei den sonstigen Kosten ausgeglichen werden (BGH a.a.O. Rz 22 und 26).

Gegenstand der Billigkeitsprüfung kann auch nur der Gaspreis sein, soweit ihm die Beklagte widersprochen hat. Dies sind nicht die Gaspreise vor der von der Klägerin begehrten Erhöhung zum 1.4.2006. Das Widerspruchsreiben der Beklagten vom 6.11.2006 (Anlage B 2, Blatt 21 der Akte) bezieht sich eindeutig darauf, dass auch künftig die bis zum 31.3.2006 geltenden Preise von ihr bezahlt werden sollten.

Dieser Widerspruch war auch bezogen auf die Erhöhung zum 1.4.2006 rechtzeitig. Es ist ausreichend, wenn nach einer gewissen Bedenkphase nach Erhalt einer Jahresabrechnung der Widerspruch, der für dieses Jahr geltenden Erhöhung, abgegeben wird. Der Verbraucher ist nicht gehalten, sich regelmäßig über Preiserhöhungen zu informieren, wie sie allgemein veröffentlicht werden. Anders wäre dies dann zu beurteilen, wenn außerhalb der turnusmäßigen Jahresabrechnung ein direktes Anschreiben an den Verbraucher gerichtet worden wird. Hierzu ist aber von der Klägerseite nichts vorgetragen worden.

3. Bezugspreiserhöhungen

Dass die Erhöhung des Arbeitspreise Gas lediglich die Bezugspreiserhöhungen der Klägerin im relevanten Zeitraum weitergegeben hat, hat die Klägerin nicht beweisen können.

a. Relevanter Zeitraum


Bezugspreisveränderungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie seit der letzten erheblichen Verkaufspreiserhöhung vor der durch die Beklagte angegriffene Verkaufspreiserhö-


hung zum 01.04.2006 geschehen sind. Die letzte Verkaufspreiserhöhung geschah zum 01.10.2005.


Die im Parteivortrag gewählte Bezugsgröße zum 01.01.2005 hingegen ist willkürlich. Eine Berücksichtigung aller Bezugspreisveränderungen im Jahre 2005 ist nicht gerechtfertigt. Die Parteien haben vielmehr den Verkaufspreis zum 01.10.2005 übereinstimmend akzeptiert. Dieser bildete zum 01.04.2006 die Basis der gegenseitigen rechtsgeschäftlichen Beziehungen. Berücksichtigte man die Bezugspreise vergangener Jahre, so müssten konsequenter Weise sämtliche Bezugspreisveränderungen seit Beginn des Versorgungsverhältnisses im Jahre 1978 berücksichtigt werden.

Da die Bezugspreise nach Angaben der Klägerin nach dem 01.10.2005 erstmals zum 01.04.2009 erhöht wurden, ist die Ausgangsbasis - bei einer vorzuziehenden quartalsbezogenen Berechnung - der Bezugspreis für das 1. Quartal 2006.

b. Privatgutachten 

Die von der Klägerin eingereichten Gutachten der Firma  zuletzt vom 29.5.2009 (Blatt 276-280 der Akte) sind nicht als Beweismittel sondern als Parteivortrag anzusehen. Sie erreichen nicht einmal die Stufe eines qualifizierten Parteivortrages, da in ihnen lediglich behauptet wird, zu welchen Zeitpunkten es Bezugspreiserhöhungen gegeben haben soll. Wie sich aber aus dem weiterem Vortrag ergibt, sind die Bezugspreisentwicklungen, wie sie in den Gutachten dargestellt worden sind, errechnete Bezugspreiserhöhungen. D. h. es handelt sich hier nicht um eine Tatsachendarstellung, sondern um das Ergebnis einer Berechnung, deren Grundlage und deren Rechnungsweg nicht offen gelegt werden. Hierauf konnte und musste die Beklagte nicht qualifiziert bestreiten. Die Umstände, die zur Errechnung dieser Zahlen geführt haben, bleiben der Beklagten verborgen. Sie war auch nicht auf eine Belegeinsicht zu verweisen, da eine solche - wie gerichtsbekannt ist - von fast allen Versorgungsunternehmen abgelehnt wird und ihr auch nicht angeboten wurde.

Daran ändert auch nichts, dass es sich bei der Firma  um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt. Zwar ist ein vereidigter Wirtschaftsprüfer anders als gewöhnliche Privatpersonen besonderen berufsrechtlichen Regelungen unterworfen. Dies gibt aber keinerlei Gewähr dafür, dass die Angaben in der schriftlichen Zusammenfassung richtig sind.

Das Gericht sieht sich in dieser Einschätzung auch dadurch bestätigt, dass der Zeuge  der das Privatgutachten unterzeichnet hat, in seinen Aussagen vor Gericht eingeräumt hat, dass er die Originalunterlagen nicht eingesehen hat. Er hat hierzu einen Mittels-

mann, den Zeugen W. eingeschaltet. Dieser hat zwar die Unterlagen gesichtet. Der Zeuge H. hatte dementsprechend nur Kenntnis vom Hörensagen haben können. Eine solch indirekte Wahrnehmung von Tatsachen, die auch bereits durch den Zeugen W. nur indirekt erfolgt ist, kann nicht dazu führen, dass die allgemein geltenden Regeln des Beweisrechts hier einer Ausnahme unterzogen wird.

c. Zeuge H.

Ein Beweis der Billigkeit konnte daher auch nicht durch den Zeugen H. geführt werden. Dieser hat klar ausgesagt, dass er keine Originalbelege gesehen hat. Hinsichtlich der Belege für den Zeitraum Oktober 2007 bis Dezember 2008 zweifelt das Gericht auch daran, dass der Zeuge H. wie er zunächst in seiner Vernehmung vom 5.6.2009 ausgesagt hat, dass er auch nur die Kopien der Belege eingesehen hat. Dagegen spricht die Aussage des Zeugen W., der in seiner detaillierten und kenntnisreichen Aussage dargestellt hat, dass er hinsichtlich dieses Privatgutachtens dem Zeugen H. keine Belegkopien überlassen hat, weil er nämlich keine gezogen habe.

d. Zeuge M.

Die Vernehmung des Zeugen M. vom 29.09.2008 war unergiebig, da er zu dem damals erheblichen Zeitraum keine Angaben machen konnte, weil er erst später in das Unternehmen der Klägerin eingetreten ist. Für die darauf folgenden Zeiträume hat die Klägerin auf den Zeugen verzichtet.

e. Zeuge W.

Die von der Klägerin behaupteten Bezugspreise konnte sie durch die Vernehmung des Zeugen W. aber teilweise beweisen. Der Zeuge W. hat differenziert, detail- und kenntnisreich ohne Strukturbrüche im entscheidungserheblichen Sachverhaltsbereich geschildert, dass er insbesondere die Rechnungen und Preislisten der Vorlieferanten der Klägerin in den Jahren 2006 bis 2008 durchgesehen hat und welche diese zum Inhalt haben. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht weiter, dass er von der Klägerin sicherlich nicht hinsichtlich seiner Aussage instruiert worden ist, denn ansonsten hätte er sich sicherlich bemüht, die tatsächlichen Bezugspreise, die von der Klägerin im Verfahren geheim gehalten wurden, nicht zu offenbaren.

Der Zeuge W. hat so glaubhaft bezeugen können, welche Preise der beiden Vorliefe-

ranten für welche Bezugsmengen der Klägerin zu Grunde gelegt wurden. Das Gericht hat so keine Zweifel an den Angaben des Zeugen.

Daraus ergibt sich für die Bezugspreissituation für Gas im relevanten Zeitraum folgendes Bild, wobei die Einzeldaten, nämlich die Bezugsmengen, die Preiskomponenten für den Bezug von der Firma E.on und der Gesamtpreis der EEG jeweils sich aus den Aussagen des Zeugen W [redacted] ergibt und die weiteren Zahlen durch das Gericht errechnet wurden:

I/06

Im ersten Quartal 2006 bezog die Klägerin [redacted] kWh von der Firma E.on und [redacted] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 86,73 % bzw. 13,72 %.

Die Firma E.on (86,73 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Gassteuer

[redacted]

Gesamtpreis

[redacted]

Die EEG (13,72 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[redacted]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich daher ein errechneter Bezugspreis von [redacted] je Einheit.

II/06

Im zweiten Quartal 2006 bezog die Klägerin [redacted] kWh von der Firma E.on und [redacted] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 71,43 % bzw. 28,57 %.

Die Firma E.on (71,43 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Sommerabschlag
Gassteuer

[redacted]

Gesamtpreis

[redacted]

Die EEG (28,57 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[redacted]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich daher ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] je Einheit.

III/06

Im dritten Quartal 2006 bezog die Klägerin [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 41,67 % bzw. 58,33 %.

Die Firma E.on (41,67 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Sommerabschlag
Gassteuer

[REDACTED]

Gesamtpreis

[REDACTED]

Die EEG (58,33 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[REDACTED]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] je Einheit.

IV /06

Im vierten Quartal 2006 bezog die Klägerin [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 54,10 % bzw. 45,90 %.

Die Firma E.on (54,10 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Zuschlag Netznutzung
Gassteuer

[REDACTED]

Gesamtpreis

[REDACTED]

Die EEG (45,90 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[REDACTED]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [redacted] je Einheit.

I/07

Im ersten Quartal 2007 bezog die Klägerin [redacted] kWh von der Firma E.on und [redacted] durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 67,82 % bzw. 32,18 %.

Die Firma E.on (67,82 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis	[redacted]	
Preisabschlag I	[redacted]	
Preisabschlag II	[redacted]	
Netznutzung	[redacted]	
Gassteuer	[redacted]	
Gesamtpreis		[redacted]

Die EEG (32,18 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer: [redacted]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich daher ein errechneter Bezugspreis von [redacted] je Einheit.

II/07

Im zweiten Quartal 2007 bezog die Klägerin [redacted] kWh von der Firma E.on und [redacted] durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 58,46 % bzw. 41,54 %.

Die Firma E.on (58,46 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis	[redacted]	
Preisabschlag I	[redacted]	
Preisabschlag II	[redacted]	
Sommerrabatt	[redacted]	
Netznutzung	[redacted]	
Gassteuer	[redacted]	
Gesamtpreis		[redacted]

Die EEG (41,54 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer: [redacted]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich daher ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] je Einheit.

III/07

Im dritten Quartal 2007 bezog die Klägerin [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 35,71 % bzw. 64,29 %.

Die Firma E.on (35,71 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Sommerrabatt
Netznutzung
Gassteuer

[REDACTED]

Gesamtpreis

[REDACTED]

Die EEG (64,29 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[REDACTED]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] e Einheit.

IV/07

Im vierten Quartal 2007 bezog die Klägerin [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 64,68 % bzw. 35,32 %.

Die Firma E.on (64,68 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Marketingabschlag
Netznutzung
Gassteuer

[REDACTED]

Gesamtpreis

[REDACTED]

Die EEG (35,32 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[REDACTED]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] e Einheit.

I/08

Im ersten Quartal 2008 bezog die Klägerin [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 68,96 % bzw. 31,04 %.

Die Firma E.on (68,96 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Marketingabschlag
Netznutzung
Gassteuer

[REDACTED]

Gesamtpreis

[REDACTED]

Die EEG (31,04 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[REDACTED]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] je Einheit.

II+III/08

Im zweiten und dritten Quartal 2008, bezog die Klägerin zusammen [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] kWh durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 51,56 % bzw. 48,44 %.

Die Firma E.on (51,56 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Marketingabschlag
Sommerabschlag
Netznutzung
Gassteuer

[REDACTED]

Gesamtpreis

[REDACTED]

Die EEG (48,44 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

[REDACTED]

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] je Einheit.

IV/08

Im vierten Quartal 2008 bezog die Klägerin [REDACTED] kWh von der Firma E.on und [REDACTED] durch die EEG. Das entspricht einem Anteil von 62,99 % bzw. 37,01 %.

Die Firma E.on (62,99 %) berechnete je kWh netto:

(in ct)

Grundpreis
Preisabschlag I
Preisabschlag II
Marketingabschlag
Netznutzung
Gassteuer

Gesamtpreis

Die EEG (37,01 %) berechnete je kWh netto einschließlich aller Abschläge und Gassteuer:

Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsmengen ergibt sich ein errechneter Bezugspreis von [REDACTED] Einheit.

4. Sonstige Kosten

Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass die geltend gemachten Bezugspreissteigerungen nicht durch Einsparungen bei sonstigen Kosten ausgeglichen werden konnten.

Die Klägerin hat trotz Hinweises im Beschluss vom 17.04.2009 nichts zu den sonstigen Kosten im Jahre 2008 vorgetragen.

Zu den Jahren 2006 und 2007 hat sie zwar ihren Vortrag nachgebessert, indem sie Kosten für die Gassparte angegeben und auf die Verkaufsmenge bezogen je Kilowattstunde errechnet hat (Seite 4 des Briefgutachtens der Fa. [REDACTED] vom 29.05.2009). Sie hat allerdings trotz Hinweis des Gerichts weiter versäumt, die Aufteilung der insgesamt der Klägerin entstandenen Kosten auf die Gassparte zu erläutern. Denn die sonstigen Kosten der Gassparte, wie sie die Klägerin angegeben hat, sind - wie der Zeuge H. [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 18.07.2008 (S. 3 des Sitzungsprotokolls), dessen Inhalt sich die Klägerin zu eigen gemacht hat, aussagte, - das Ergebnis einer Verteilung der Gesamtkosten der Klägerin auf drei Sparten durch unterschiedliche Verteilungsschlüssel. Diese Verteilung war von der Klägerin zu erläutern gewesen, worauf das Gericht auch gemäß § 139 ZPO hingewiesen hat.

Insofern war auch die Einreichung der Gewinn- und Verlustrechnungen nicht aufschlussreich und der Sachvortrag der Klägerin unzureichend.

Weiter hat sie die Richtigkeit des -unvollständigen- Sachvortrages auch nicht beweisen können. Die Zeugen H [REDACTED] und W [REDACTED] konnten aus eigener Anschauung nichts über die sonstigen Kosten aussagen. Der Zeuge W [REDACTED] hat vielmehr erklärt, dass er die Angaben der Klägerin hierzu schlicht übernommen habe. Der Zeuge H [REDACTED] hatte die Zahlen des W [REDACTED] ungeprüft in sein Privatgutachten übernommen. Der angebotene Sachverständigenbeiwert wäre unzulässig gewesen, da ein Sachverständiger keine gerichtlich festgestellte Grundlage für sein Gutachten gehabt hätte.

5. Bestimmung der Leistung

Da die einseitig vorgenommene Bestimmung der Tarifpreise gegenüber der Beklagten unbillig ist, ist der zwischen den Parteien geltende Preis durch Urteil zu bestimmen, § 315 Abs. 3 Satz 2 (1. Halbsatz) BGB.

Hierfür sind die gleichen Kriterien anzuwenden, die auch für die Preisanpassung durch den Versorger zu berücksichtigen wäre, im Rahmen der Billigkeit also die Bezugspreisveränderungen und die Veränderung der sonstigen Kosten.

a. Sonstige Kosten

Da zu den sonstigen Kosten ein ausreichender Vortrag fehlt, eine Reduzierung der sonstigen Kosten aufgrund der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung in den Jahren 2006-2008 nicht im größeren Umfang wahrscheinlich ist und die sonstigen Kosten jedenfalls weniger als 1 ct je Kilowattstunde ausmachen, entspricht es der Billigkeit eine angenommene Kosteneinsparung von 0,2 ct je Kilowattstunde zum Vergleichszeitraum bei der Ermittlung des festzusetzenden Preises anzunehmen.

b. Bezugspreisveränderungen

Da die Bezugspreise nach Angaben der Klägerin nach dem 01.10.2005 erstmals zum 01.04.2009 erhöht wurden, ist die Ausgangsbasis - bei einer vorzuziehenden quartalsbezogenen Berechnung - ein Bezugspreis von [REDACTED] ct je Kilowattstunde für das 1. Quartal 2006 (vgl. Ziff. 3. a.).

Hierauf bezogen ergeben sich die folgenden Preisänderungen in Cent je Kilowattstunde:

	+0,21
II/06	-0,14
III/06	+0,43
IV/06	+0,87
I/07	+0,22
II/07	+0,11
III/07	+0,15
IV/07	+0,17
I/08	+0,02
II+III/08	+1,80
IV/08	

Bei der Festsetzung durch Urteil ist weiter zu berücksichtigen, dass die Beklagte eine Erhöhung um 2 % des bis 31.03.2006 geltenden Arbeitspreises (Verkauf) akzeptiert hat. Ein Arbeitspreis von mindestens 4,14 ct ist daher als vereinbart anzusehen. Das macht eine Erhöhung von 0,08 ct je Kilowattstunde bezogen auf das erste Quartal 2006 aus.

Aufgrund der einzustellenden Kostenersparnis zum Vergleichszeitraum von 0,2 ct können daher nur Bezugspreiserhöhungen sich erheblich auf diesen zugestandenen Arbeitspreis auswirken, die höher sind als 0,28 ct je Kilowattstunde.

Dies ist nur für die Zeiträume viertes Quartal 2006, erstes Quartal 2007 und viertes Quartal 2008 der Fall.

Für diese Zeiträume ist eine Erhöhung des akzeptierten Arbeitspreises von

IV/06	0,15
I/07	0,59
IV/08	1,52

Cent je Kilowattstunde vorzunehmen. Dementsprechend werden die von der Beklagten zu entrichtenden Arbeitspreise neu bestimmt.

In die Abrechnungen wären berechtigterweise folgende Arbeitspreise (Cent je Kilowattstunden) einzustellen gewesen:

	4,14
II/06	4,14
III/06	4,29
IV/06	4,73
I/07	4,14
II/07	4,14
III/07	4,14
IV/07	4,14
I/08	4,14
II+III/08	5,66
IV/08	

6. Abrechnungen

Entsprechend sind von den -ansonsten nicht weiter angefochtenen- Abrechnungen der Klägerin folgende Abzüge zu machen:

2006

Für das Jahr 2006 war zunächst der Verbrauch für den Monat Oktober zu schätzen, da die Rechnungsstellung keine Verbrauchsangaben für das vierte Quartal sondern nur für den Zeitraum 1. November bis 31.12.2009 aufführt. Grundlage hierfür ist der abgerechnete Verbrauch von 5.245 kWh für die Monate August bis Oktober 2006 (vgl. Anlage K 1). Diese sind nach der Gradtagszahlentabelle, wie sie bei Langenberg, Betriebskostenrecht, 4. Auflage, Rz 124 zu Anhang I aufgeführt ist, aufzuteilen. Danach sind für die Monate August bis Oktober insgesamt 123,33 Promille zu veranschlagen, davon entfallen auf den Oktober 80. Der Oktoberverbrauch beträgt so 65 % von 5.245 kWh, also 3.409 kWh.

Auf August und September 2006 entfallen so 1.836 kWh. Gemäß Anlage K1 sind in den Monaten April bis Juli 9.290 kWh verbraucht worden, so dass für den Zeitraum April bis September 11.126 kWh zu veranschlagen sind.

Von November bis Dezember 2006 lag der Verbrauch bei 10.856 kWh. Mit dem Oktoberverbrauch liegt der Quartalsverbrauch also bei 14.265 kWh.

Zuviel verlangt wurden so

<u>Zeitraum</u>	<u>Differenz Arbeitspreis</u> (Cent)	<u>Verbrauchsmenge</u> (kWh)	<u>Abzug</u> (€)
II+III/06	0,54	11.126	60,08
IV/06	0,62	14.265	84,44
netto insgesamt			<u>144,52</u>
zzgl. 16 % Ust.			23,12
Gesamt			<u>167,64</u>

2007 und 2008

Für die Jahre 2007 und 2008 ergeben sich die Verbrauchsmengen aus den Abrechnungen der Klägerin eingereicht durch Schriftsätze vom 19.12.2008 (Bl. 171ff. d.A.) und Anlage K 6 (Bl. 206 d.A.).

Zuviel verlangt wurden:

<u>Zeitraum</u>	<u>Differenz Arbeitspreis</u> (Cent)	<u>Verbrauchsmenge</u> (kWh)	<u>Abzug</u> (€)
I/07	0,18	18.237	32,83
II-III/07	0,57	11.037	62,91
IV/07	0,36	16.736	60,25
I/08	0,36	16.557	59,61
II-III/08	0,69	9.679	66,79
IV/08	0,30	15.146	45,44
netto insgesamt			<u>327,83</u>
zzgl. 19 % Ust.			62,69
Gesamt			<u>390,12</u>

Insgesamt sind daher von den Rechnungsbeträgen und damit vom Klagebetrag (€ 872,75) € 557,76 abzuziehen, so dass ein Restbetrag von € 314,98 verbleibt.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 290 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert entspricht dem ursprünglichen Klagantrag vor Klagänderung.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen gemäß § 511 Abs. 4 Ziff. 1 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

In der Rechtsprechung noch offene Rechtsfragen sind hier nicht entscheidungserheblich, insbesondere kommt es nicht auf die Frage an, ob eine Beweisaufnahme entbehrlich ist, wenn Bezugspreissteigerungen qualifiziert durch das Privatgutachten eines Wirtschaftsprüfers vorgetragen werden und ein qualifiziertes Bestreiten durch den Verbraucher unterbleibt. Eine Beweisaufnahme ist hier aber durchgeführt worden.

Sendel

Ausgefertigt:

